

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 21. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2022)

zum Thema:

Umsetzung Radverkehrsplan

und **Antwort** vom 05. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13313
vom 21. September 2022
über Umsetzung Radverkehrsplan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der im Dezember 2021 als Rechtsverordnung in Kraft getretene Radverkehrsplan definiert konkrete Ziele, Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen, um einen attraktiven, leistungsfähigen und sicheren Radverkehr zu gewährleisten und den Anteil des klimafreundlichen und stadtverträglichen Fahrradverkehrs am gesamten Verkehr zu steigern. Im Mittelpunkt des Radverkehrsplans als Planwerk für den Radverkehr steht der Ausbau und die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur. Unter anderem definiert der Plan ein engmaschiges Radverkehrsnetz. Dieses Radverkehrsnetz ist Teil des Radverkehrsplans. Die Fragen dieser Schriftlichen Anfrage beziehen sich auf die Umsetzung des Radverkehrsnetzes, daher wird dieses statt des Radverkehrsplans in den Fokus gestellt.

Frage 1:

Wie weit ist der Umsetzungsstand des Radverkehrsplans in Berlin (bitte nach Bezirken auflisten)?

Antwort zu 1:

Der Umsetzungsstand des Radverkehrsnetzes Berlin nach Vorrangnetz und Ergänzungsnetz gestaffelt ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Radverkehrsplan erst im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, die Umsetzung daher erst begonnen wurde:

Netzelemente	Fertiggestellt 2021 in km (in % Netzlänge)	Fertiggestellt 2017 bis 2021 in km (in % Netzlänge)
Vorrangnetz (871 km)	7,4 (0,9%)	27,4 (3,2 %)
Ergänzungsnetz (1.505 km)	7,4 (0,5%)	29,3 (1,9 %)
HVS außerhalb des Netzes (550 km)	3,1 (0,6%)	9,6 (2,3 %)
Sonstige Strecken	0,5	3,1
Summe	18,4	69,4

Quelle: Fortschrittsbericht 2021

Frage 2:

Wie ist der konkrete Zeitplan für die Umsetzung des Radverkehrsplans im Bezirk Neukölln?

Antwort zu 2:

Die Bezirke sind an den im Radverkehrsplan definierten Ausbaupfad gebunden (Radverkehrsplan Berlin, Tabelle 7), abhängig von den entsprechend notwendigen Personal- und Finanzressourcen, die derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, sondern noch aufgebaut werden müssen.

Frage 3:

Wie wurde und wird die Öffentlichkeit am Radverkehrsplan beteiligt?

Antwort zu 3:

Die Erarbeitung des aktuellen Radverkehrsplans und damit auch des Radverkehrsnetzes wurde durch einen Beteiligungsprozess begleitet. Im Rahmen thematischer Workshops wurden Schwerpunktthemen mit Vertretenden des FahrRates, der Bezirke und anderen Akteuren diskutiert und inhaltliche Vorschläge erarbeitet. Nach den Workshops wurden die Ergebnisse in einer kleineren, fachlichen Arbeitsgruppe erörtert und die Inhalte für den Radverkehrsplan geschärft.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten der Beteiligung haben direkte Anwohner des Vorrangnetzes und des Ergänzungsnetzes in Bezug die Umsetzung der Maßnahmen vor den jeweiligen Grundstücken?

Antwort zu 4:

Die Planung und bauliche Umsetzung des Radverkehrsnetzes liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirke als Baulastträger. In dem Zusammenhang liegt auch die Möglichkeit und Ausgestaltung der Beteiligung direkter Anwohnerinnen/Anwohner im Zuständigkeitsbereich der Bezirke.

Frage 5:

Welche Klagemöglichkeiten gibt es für betroffene Anwohner, um gegen die Wege des Vorrang- bzw. des Ergänzungsnetzes vorzugehen?

Antwort zu 5:

Gegen einen im Berliner Radverkehrsnetz vorgesehenen, aber noch nicht umgesetzten Radweg kann gerichtlich nicht vorgegangen werden. Denn eine Klage auf abstrakte Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen eine Rechtsverordnung, wie es das Radverkehrsnetz als Bestandteil des Radverkehrsplans nach §§ 40 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 1 Berliner Mobilitätsgesetz ist, ist im Land Berlin nicht vorgesehen.

Im Übrigen kann ein Anwohner oder eine Anwohnerin nur dann gerichtlich gegen einen Radweg vorgehen, sofern die Verletzung eines subjektiven-öffentlichen Rechts geltend gemacht werden kann und zuvor ein ggf. erforderliches Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde. Nur dann kann etwa im Falle eines straßenverkehrsbehördlich angeordneten bzw. mittels Verkehrszeichen umgesetzten oder eines planfestgestellten Radwegs eine Anfechtungsklage und im Falle eines lediglich baulich angelegten Radwegs eine allgemeine Leistungsklage in Betracht kommen.

Frage 6:

Wurden bei der Erstellung des Radverkehrsplans Rettungsdienste und Polizei beteiligt?

Antwort zu 6:

Ja.

Frage 7:

Werden bei der konkreten baulichen Umsetzung des Radverkehrsplans jeweils Rettungsdienste und Polizei beteiligt?

Antwort zu 7:

Ja.

Frage 8:

Wurden und werden Belange von Liefer- und Pflegediensten bei Erstellung des Plans bzw. bei dessen Umsetzung berücksichtigt?

Antwort zu 8:

Ja.

Frage 9:

Wie werden die Bezirksämter bei der Umsetzung des Radverkehrsplans unterstützt?

Antwort zu 9:

Die Bezirke werden finanziell im Rahmen des bezirklichen Radverkehrsprogramms, das zur Umsetzung des Radverkehrsnetzes dient, sowohl mit konsumtiven als auch investiven Mitteln unterstützt. Darüber hinaus wurde die Projekteinheit Radwege geschaffen, die gemeinsam mit den Bezirken überwiegend Maßnahmen des Vorrangnetzes umsetzt.

Frage 10:

Wie sind die Bezirke jeweils personell zur Umsetzung des Radverkehrsplans ausgestattet?

Antwort zu 10:

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Anzahl der im Bezirk geschaffenen Radverkehrsstellen	Davon besetzt (Stand 21.9.)
Charlottenburg- Wilmersdorf	2 VZÄ (2018 AG Ressourcensteuerung)	1,761
Friedrichshain-Kreuzberg	5	3
Lichtenberg	2	2
Marzahn-Hellersdorf	3	0
Mitte	2	0,761
Neukölln	2	2
Pankow	keine Angabe	keine Angabe
Reinickendorf	2	2
Spandau	2	2
Steglitz-Zehlendorf	2	0
Tempelhof-Schöneberg	2	1
Treptow-Köpenick	4	2

Berlin, den 05.10.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz